Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Automobilkaufmann/-frau (Ausbildungsordnung vom 1. August 2017)

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung gemäß §9

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse	gebunden	90 Minuten	100 Punkte

Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung gemäß § 11

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen	ungebunden	90 Minuten	100 Punkte
Kaufmännische Unterstützungsprozesse	ungebunden	90 Minuten	100 Punkte
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Kundendienstprozesse	mündlich	20 Minuten	100 Punkte

II. Bestehen der Abschlussprüfung § 16 Absatz 1f

1. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

   - Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse mit 20 Prozent,
   - Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen mit 25 Prozent,
   - Kaufmännische Unterstützungsprozesse mit 25 Prozent,
   - Kundendienstprozesse mit 20 Prozent sowie
   - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

2. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

   - im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
   - im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
   - in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
   - in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

III. Mündliche Ergänzungsprüfung § 16 Absatz 3

1. Rechtsgrundlage

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „**Fahrzeugvertriebsprozesse** und **Finanzdienstleistungen**“, „**Kaufmännische Unterstützungsprozesse**“ oder „**Wirtschafts- und Sozialkunde**“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden.
Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Wichtiger Hinweis:

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

1. Die Leistung von Teil 2 in **einem** schriftlichen Prüfungsbereichen wurde mit der Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) bewertet und in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ (weniger als 30 Punkte) bewertet worden (§ 16 Abs. 2).

2.1 Das Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 liegt **unter** 500 Punkten (§ 16 Abs. 1f), die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich von Teil 2 wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet, in den übrigen schriftlichen Bereichen von Teil 2 wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und in keinem Prüfungsbereich auch nicht in der Mündlichen sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet worden. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach den Praktischen Übungen auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare übergeben.

2.2. Das Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 liegt über 500 Punkte (§ 16 Abs. 1f), die Leistungen in einem schriftlichen Prüfungsbereich von Teil 2 wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet, in den Praktischen Übungen „Kundendienstprozesse“ wurden mangelhafte Leistungen erzielt und in keinem der weiteren Prüfungsbereichen sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet worden. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach den Praktischen Übungen auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare übergeben.

IV. Punkte – Bewertungsschlüssel

Noten

I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

Punkte

100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

01. Mai 2017 cc